

# Merklblatt Schulzahnpflege

---

## Die Eltern

- melden ihr Kind selbst zur obligatorischen, einmal pro Jahr stattfindenden Untersuchung bei einem Zahnarzt ihrer Wahl an
- sorgen dafür, dass ihre Kinder pünktlich zu den Konsultationen erscheinen.
- helfen den Kindern, die Zähne täglich zu pflegen, wenn nötig mit Beratung des Zahnarztes.

## Die Schule

- informiert die Kinder über gesunde Ernährung sowie über Mund- und Zahnhygiene.
- führt das periodische Einbürsten von Fluoridkonzentraten (6 x pro Jahr) durch.
- kontrolliert die jährliche Untersuchung beim Zahnarzt

## Untersuchung

- Die Untersuchung findet 1 x pro Jahr (bis spätestens 31. Januar des laufenden Schuljahres) in der Praxis des Zahnarztes statt. Der Zahnarzt bestätigt die Untersuchung auf der Zahnkarte des Kindes.
- Die Eltern achten auf eine Behandlung ihrer Kinder bis jeweils am 31.01.
- Die Zahnkarte geht nach Abschluss der Behandlung an die Schule zurück.

## Kosten

- Die Untersuchung beim Schulzahnarzt kostet pro Schüler Fr. 23.80.
- Am Ende des ersten Schulsemesters (31. Januar) werden die Untersuchungskosten (Fr. 23.80) den Eltern durch die Schule gegen Vorlage der vom untersuchenden Zahnarzt unterschriebenen Zahnkarte zurückbezahlt.
- Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Untersuchung und Behandlung der Kinder zum Schulzahnpflegetarif durchzuführen. Ein privater Zahnarzt ist dazu nicht verpflichtet.

## Beiträge

- Die Gemeinde gibt keine Beiträge mehr. Ausgenommen ist die jährliche Kontrolluntersuchung (Zahnarztbehandlungskosten s. oben).
- Es empfiehlt sich, bei Privatzahnärzten einen Kostenvoranschlag zu verlangen. Die Gemeinde richtet Beiträge nur aus, wenn die Behandlung zum Schulzahnpflegetarif durchgeführt wurde.

## Fluorbürsten in der Schule

- Die Klassenlehrkraft organisiert jeden 2. Monat das Einbürsten von Fluoridlösung in die Zähne im Klassenverband.
- Die Eltern können auf dieses Fluorbürsten in der Schule schriftlich verzichten. Sie verzichten damit zugleich auf Gemeindebeiträge an die Zahnpflegekosten.